

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ:

**5 DS 16/ 0149**

Sachbearbeiter: Herr Bonn

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Dausenau</b>	<b>öffentlich</b>	

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dausenau****Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dausenau in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

**Grundsätzliches**

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Dausenau ist weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Auch im Jahre 2022 ist aus heutiger Sicht im Ergebnis und Finanzhaushalt kein Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

**1. Realsteuerhebesätze****Zu Nr. 1:**

Die Hebesätze der Realsteuern liegen über der in § 13 Absatz 2 Landesfinanzausgleichsgesetz festgesetzten Steuerkraftzahl. Allerdings gelingt auch nach der mittelfristigen Planung der Haushaltsausgleich nicht.

Es wird empfohlen eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze in Betracht zu ziehen.

## **2. Lahntalhalle**

### **2.1. Gebührenkalkulation**

#### **Zu Nr. 2:**

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 25.409 €, in 2015 = 21.135 €, in 2016 = 19.078 €, in 2017 = 11.167 € und in 2018 = 18.158 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

### **2.2. Benutzungsgebühren**

#### **Zu Nr. 3 bis 6:**

Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren wird angeregt.

Hinsichtlich der Forderung, dass die VG-Verwaltung die Rechnungen/Bescheide erstellen soll wird folgendes geregelt:

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung selbst vor und bezeichnet dies als Rechnung mit einer Rechnungsnummer. Die Sollstellung erfolgt verwaltungsseits durch die Fakturierung (fiktive Rechnung zu Buchungszwecken).

Eine gebührenfreie Nutzung durch bestimmte Vereine ist festgelegt. Um die pandemiebedingten Beschwerden für die Vereine abzumildern und zur Förderung eines intakten Dorflebens sollte diese Vorgehensweise bis auf Weiteres auch so beibehalten werden.

Von den Sportvereinen werden keine Benutzungsgebühren erhoben, da die Lahntalhalle wohl seinerzeit als Sportstätte nach dem Sportstättenförderungsgesetz gebaut wurde. Daher scheidet eine Erhebung von Benutzungsgebühren von diesen Gruppen aus.

Die Verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden bei einmaliger Nutzung stets erhoben. Es wird angedacht, bei wöchentlicher Nutzung eine Pauschale festzusetzen und diese in Rechnung zu stellen.

Eine mögliche Kostenerstattung für die Nutzung der Lahntalhalle durch die Grundschulen soll geprüft werden.

### **3. Friedhofs- und Bestattungswesen**

#### **3.1. Kalkulation**

##### **Zu Nr. 7:**

Die Kalkulation dient zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und soll dem Rat aufzeigen was die Leistung kosten müsste, damit diese für die Ortsgemeinde kostenneutral abgewickelt werden kann. Letztendlich liegt es jedoch in der politischen Entscheidung, in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, zumal eine Erhebung kostendeckender Gebühren im Friedhofsbereich – abhängig von der Zahl der Bestattungen – realistisch nicht umsetzbar erscheint.

Bezüglich der Anhebung der Friedhofsgebühren werden nachfolgend Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

#### **3.2. Gebühren**

##### **Zu 8:**

Die Anpassungen an jährliche Preissteigerungen sollen in den zukünftigen Kostenkalkulationen berücksichtigt werden.

#### **3.3. Veranlagung**

##### **Zu Nr. 9:**

Zur zeitnahen Abrechnung der Friedhofsgebühren muss festgehalten werden, dass die Abrechnungsrückstände aufgrund Personalwechsel und des Fusionsprozesses entstanden sind. Derzeit werden alle Gebührenbescheide zeitnah abgerechnet.

Die Abrechnung der Bestattungskosten soll zukünftig zeitnah erfolgen.

#### **3.4. Satzung**

##### **Zu Nr. 10:**

Die Veröffentlichung der aktuellen Satzung auf der Homepage wird nachgeholt.

### **4. Kommunale Kindertagesstätte „Waldwichtel“**

#### **4.1. Belegung der Kindertagesstätte**

##### **Zu Nr. 11:**

Die Eingruppierung der Kita-Leitung wird künftig anhand der tatsächlichen Belegung im maßgeblichen Zeitraum überprüft.

#### **4.2. Gebäudereinigung**

##### **Zu Nr. 12 bis 13:**

Es wird im Herbst 2022 eine neue Gebäudereinigungsausschreibung für die Kindertagesstätte Waldwichtel nach den Voraussetzungen des Prüfberichtes veranlasst. Der aktuelle Vertrag mit der Firma Limbach wird entsprechend der Kündigungsfrist rechtzeitig zum 31.12.2022 gekündigt werden.

### **4.3. Mittagessen**

#### **Zu Nr. 14:**

Für Aufträge bzw. Leistungen, die im Rahmen von „freihändigen“ Vergaben vergeben werden, werden in der Regel mindestens 3 Angebote angefordert. Hierzu erhält allerdings die Verwaltung oftmals lediglich ein Angebot, sodass der Auftrag auf Grundlage dieses Angebotes erteilt wird.

Für das Mittagessen für die Kita Waldwichtel scheint diese Dokumentation nicht vorzuliegen. Bei dem jetzigen Anbieter handelt es sich um eine Behindertenwerkstatt; dabei ist das vorausgegangene vergaberechtliche Verfahren nicht zwingend.

Künftig sollen weiterhin die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet werden und die Dokumentation (Vergabevermerk) ordnungsgemäß erfolgen.

### **4.4. Elternbeitrag für Mittagessen**

#### **Zu Nr. 15:**

Eine Kalkulation der Elternbeiträge auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wird empfohlen.

## **5. Liegenschaften**

### **5.1. Verträge und Pachtverzeichnis, Verpachtung, Pachtpreise**

#### **Zu Nr. 16 bis 17:**

Bislang fehlten in den Verträgen Angaben zur Nutzungsart und sollen alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben enthalten. Bei Vertragsänderungen oder Neuabschlüssen werden diese Daten entsprechend korrigiert.

Es ist zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hier ist eine Übersicht zu fertigen.

Die Übertragung des Haftungsrisikos für die Dauer der Pacht auf den Pächter wird künftig beachtet.

Die Ortsgemeinde teilte auf Anfrage insgesamt 4 Personen/Nutzer mit, die vermutlich Flächen der Ortsgemeinde bewirtschaften/nutzen, ohne dass es darüber Verträge gibt geschweige denn eine Pacht gezahlt wird. Die Verbandsgemeinde hat eine entsprechende Prüfung eingeleitet und bleibt mit der Ortsgemeinde hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise in Kontakt.

## **6. Jagdwesen**

### **6.1. Jagdpacht**

#### **Zu Nr. 18 bis 20:**

Bei einer zukünftigen Neu- bzw. Weiterverpachtung werden alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft.

Unter Zugrundelegung einer wirtschaftlich orientierten Lösung, wird der Erlass einer Beitragssatzung zukünftig in Erwägung gezogen, sodass die privaten Jagdgenossen anteilig zu den Beiträgen für Wegebaukosten veranlagt werden können.

In Bezug auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Auskehrung von Ansprüchen, wird ein Interessenaustausch zwischen Jagdvorstand, Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde stattfinden in dem eine Abwägung von Aufwand und Ertrag erfolgt.

## **7. Tourismusbeiträge**

#### **Zu Nr. 21 bis 22:**

Die Erstellung der Tourismusbeitragskalkulation, welche den zuständigen Mitarbeiter mit einem enormen Arbeitsaufwand belastet, steht in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen der Ortsgemeinde Dausenau. Hinzu kommt, dass für die Erstberechnung ein teures Gutachten zu beauftragen wäre. Die Abschaffung des Tourismusbeitrages erfolgte daher zum damaligen Zeitpunkt in Rücksprache mit der Kommunalaufsicht.

## **8. Fahrzeugvollversicherungen**

#### **Zu Nr. 23:**

Der „richtige“ Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung (Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko) unter Berücksichtigung von Selbstbeteiligungen kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Vielmehr stellt eine Fahrzeugvollversicherung eine wirtschaftliche Sicherheit im Falle von möglichen Schäden dar. So wird im Bericht dargestellt, dass die gezahlten Jahresprämien nicht im Verhältnis zu den entstandenen Schäden stehen. Ob und wann ein Schaden entsteht und in welcher Höhe dieser Schaden entsteht kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Aus diesem Grund kann und wird seitens der Verbandsgemeinde keine Empfehlung zum richtigen Abschluss von Versicherungen abgegeben, da im Falle einer zu niedrigen Versicherung mögliche Schäden von der Ortsgemeinde getragen werden müssen.

Aktuell zahlt die Ortsgemeinde Dausenau für das Fahrzeug EMS-2298 einen Beitrag in Höhe von 372,61 € (Haftpflicht, Vollkasko ohne Selbstbeteiligung), für das Fahrzeug EMS-2954 14,36 € (Haftpflicht, Teilkasko ohne Selbstbeteiligung), für das Fahrzeug EMS-2386 88,91 € (Haftpflicht, Teilkasko ohne Selbstbeteiligung) und für das Fahrzeug EMS-LQ 106 9,81 € (nur Haftpflicht).

Die Angebote zu den o.g. Fahrzeugen und den entsprechenden Risiken ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

## **9. Kapitalstock bei der Süwag**

### **Zu Nr. 24:**

Laut Auskunft des Ortsbürgermeisters besteht hier seitens des Rates kein Änderungsbedarf.

## **10. Öffentliche Auftragsvergaben**

### **Zu Nr. 25:**

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

## **11. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

### **Zu Nr. 26:**

Die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung für das Amt der Ortsbürgermeisterin um 10 v.H. basiert in Dausenau auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungs-Verordnung und der Regelung in der Hauptsatzung aus dem Jahre 2017. Neben den wachsenden Anforderungen in der Verwaltung, deren Verwaltungsgeschäfte grundsätzlich in der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen, ergeht gleichzeitig eine erhöhte Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse beim Amt Ortsbürgermeisters allgemein einher, um eine geordnete Entwicklung der Ortsgemeinde sicherstellen zu können.

In Dausenau gibt es zudem vielseitige ehrenamtliche Aktivitäten, die vom Ortsbürgermeister zu koordinieren und zu managen sind. Trotz Dorferneuerung sind Projekte einer generellen Überprüfung und Wirtschaftlichkeit zu unterziehen. Mit der Sanierung der Limeshalle steht in den kommenden Jahren ein umfangreiches Umsetzungsprojekt an, das mit einem erhöhten Schwierigkeitsgrad bei der Abwicklung verbunden ist.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Ortsgemeinde Dausenau eine Kindertagesstätte in der Trägerschaft hat und somit eine erhöhte Personalverantwortung vorhanden ist. So obliegen Personaleinstellungen, die nicht mindestens das 3. Einstiegsamt bzw. vergleichbare tariflich Beschäftigte darstellen, in der endgültigen Entscheidung der Ortsbürgermeisterin. Gleichzeitig treten Elternteile immer häufiger mit dem Träger in Kontakt.

V.g. Gründe rechtfertigen mit den bevorstehenden Aufgabenschwerpunkten in der Ortsgemeinde Dausenau auch in Zukunft eine zulässige Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin um bis zu 10 v.H.

Die Gesamtabwägung und die Entscheidung obliegt dem Ortsgemeinderat.

## **12. Feststellung der Jahresabschlüsse**

### **Zu Nr. 27:**

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und somit geprüft werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde zwischenzeitlich nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig erfolgen.

## **13. Haushaltssystematik**

### **Zu Nr. 28:**

Nach der Nr. 3.1 und 3.3 der VVGemHSyS ist lediglich die Produktgruppennummer, aus der Ziffer für den Hauptproduktbereich, Produktbereich und der Produktgruppe besteht verbindlich. Hier also die 573. Unterhalb dieser Produktgruppen können einzelne Produkte (bis zu 4 Ziffern) gebildet werden, diese sind allerdings nicht verbindlich. Insofern handelt es sich bei dem Produkt 57314 lediglich um ein Beispiel aus dem Produktrahmenplan. Im Sinne eines einheitlichen Bildes in den Ortsgemeinden sind die Produkte auf die örtlichen Bedürfnisse angepasst (s. hierzu Nr. 1.3 Satz 2 der VVGemHSyS)

## **14. Bilanzinventur**

### **Zu Nr. 29:**

Die Feststellung zur Inventur wird zur Kenntnis genommen und wird von der Verwaltung soweit wie möglich umgesetzt.

## **15. Vertragsverzeichnis**

### **Zu Nr. 30:**

Mit der Erfassung der Verträge wurde seitens der Verwaltung begonnen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

## **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dausenau nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

### **2.1 Anhebung der Realsteuerhebesätze**

**Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Beschlussvorlage zu einer Anhebung der Realsteuerhebesätze anzufertigen und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.**

## **2.2 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Lahntalhalle**

**Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.**

**Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.**

**Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung weiterhin selbst vor. Der Wortlaut der Gebührenrechnung wird mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach einheitlich rechtlichen Vorgaben abgestimmt.**

**Eine mögliche Kostenerstattung für die Nutzung der Lahntalhalle durch die Grundschulen soll geprüft werden.**

## **2.3 Friedhofs- und Bestattungswesen**

**Die Verwaltung wird beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.**

**Für die bestehende Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung soll geprüft werden, ob eine entsprechende Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe erforderlich ist.**

## **2.4 Kita Waldwichtel**

**Die Verwaltung wird beauftragt die Eingruppierung der Kita-Leitung nach den tarifrechtlichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen.**

**Bei der Auftragsvergabe zur Lieferung von Mittagessen sollen künftig weiterhin die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet werden und die Dokumentation (Vergabevermerk) ordnungsgemäß erfolgen.**

**Die Verwaltung wird beauftragt eine Kalkulation der Elternbeiträge auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen und diese zur Entscheidung dem Gemeinderat vorzulegen.**

## **2.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)**

**Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.**

## 2.6 Fahrzeugvollversicherung

Die Versicherungen der folgenden Fahrzeuge der Ortsgemeinde Dausenau sollen wie folgt geändert werden:

EMS-2298 auf	_____
EMS-2954 auf	_____
EMS-2386 auf	_____
EMS-LQ 106 auf	_____

## 2.7 Kapitalstock bei der Süwag

Der Gemeinderat beabsichtigt nicht die Verwendung des Kapitalstocks bei der Süwag zum Ausgleich des Haushaltes.

## 2.8 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

## 2.9 Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin

Über den Fortbestand des erhöhten Satzes der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin um bis zu 10 v.H. wird nach Beratung im Ortsgemeinderat entschieden.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 07.04.2022.  
Alternativangebote für die KFZ-Versicherung.